

## **JUGENDSCHUTZ:**

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen (Minderjährigen) in der Öffentlichkeit. Es regelt u.a. den zeitlichen Aufenthalt an öffentlichen Orten, wie z.B. dem Kino. Nach dem Jugendschutzgesetz müssen Kinder und Jugendliche sich bei ihrem Kinobesuch an bestimmte, festgelegte und bindende Zeitgrenzen halten. Davon unabhängig gelten die Altersfreigaben der Filme als Kriterium für den Kinobesuch.

### **KINOBESUCHER NACH ALTER**

#### **0 – einschl. 2 Jahre**

Die Mitnahme von Kleinkindern bis zum Alter von einschließlich 2 Jahren zum Kinobesuch ist nicht gestattet.

#### **3 – einschl. 5 Jahre**

Kinder unter 6 Jahren dürfen das Kino nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) besuchen.

Kinder unter 6 Jahren dürfen eine Kinoveranstaltung nur bis 20 Uhr (Filmende) besuchen.

*Ausnahme:* Diese zeitliche Begrenzung kann aufgehoben werden, indem eine personensorgeberechtigte Person das Kind begleitet. Alternativ kann auch eine erziehungsbeauftragte Person das Kind begleiten, wenn diese das von einer personensorgeberechtigten Person ausgefüllte Erziehungsauftrag-Formular mit sich führt.

Dennoch bleibt eine entsprechende Altersfreigabe der Filme bindend!

#### **6 – einschl. 11 Jahre**

Kinder unter 12 Jahren dürfen eine Kinoveranstaltung nur bis 20 Uhr (Filmende) besuchen.

*Ausnahme:* Diese zeitliche Begrenzung kann aufgehoben werden, indem eine personensorgeberechtigte Person das Kind begleitet. Alternativ kann auch eine erziehungsbeauftragte Person das Kind begleiten, wenn diese das von einer personensorgeberechtigten Person ausgefüllte Erziehungsauftrag-Formular mit sich führt.

Dennoch bleibt eine entsprechende Altersfreigabe der Filme bindend!

Kinder ab 6 Jahren dürfen Filme mit der Freigabe „FSK 12“ besuchen, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Die Personensorge steht grundsätzlich den Eltern zu.

Sie kann – außer durch das Familiengericht – nicht übertragen werden.

Eine erziehungsbeauftragte Person als Begleitung reicht nicht aus.

## 12 – einschl. 13 Jahre

Kinder unter 14 Jahren dürfen eine Kinoveranstaltung nur bis 20 Uhr (Filmende) besuchen.

*Ausnahme:* Diese zeitliche Begrenzung kann aufgehoben werden, indem eine personensorgeberechtigte Person das Kind begleitet. Alternativ kann auch eine erziehungsbeauftragte Person das Kind begleiten, wenn diese das von einer personensorgeberechtigten Person ausgefüllte Erziehungsauftrag-Formular mit sich führt.

Dennoch bleibt eine entsprechende Altersfreigabe der Filme bindend!

*Das heißt:* Ein Besucher, der zwischen 12 und 13 Jahren alt ist, darf auch über eine Erziehungsbeauftragung oder durch Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) nicht in eine Filmaufführung mit der Kennzeichnung „FSK ab 16 freigegeben“ oder „FSK ab 18 freigegeben“ gehen.

## 14 – einschl. 15 Jahren

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen eine Kinoveranstaltung nur bis 22 Uhr (Filmende) besuchen.

*Ausnahme:* Diese zeitliche Begrenzung kann aufgehoben werden, indem eine personensorgeberechtigte Person den Jugendlichen begleitet. Alternativ kann auch eine erziehungsbeauftragte Person den Jugendlichen begleiten, wenn diese das von einer personensorgeberechtigten Person ausgefüllte Erziehungsauftrag-Formular mit sich führt.

Dennoch bleibt eine entsprechende Altersfreigabe der Filme bindend!

*Das heißt:* Ein Besucher, der zwischen 14 und 15 Jahren alt ist, darf auch über eine Erziehungsbeauftragung oder durch Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) nicht in eine Filmaufführung mit der Kennzeichnung „FSK ab 16 freigegeben“ oder „FSK ab 18 freigegeben“ gehen.

## 16 – einschl. 17 Jahren

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen eine Kinoveranstaltung nur bis 24 Uhr (Filmende) besuchen.

*Ausnahme:* Diese zeitliche Begrenzung kann aufgehoben werden, indem eine personensorgeberechtigte Person das Kind begleitet. Alternativ kann auch eine erziehungsbeauftragte Person den Jugendlichen begleiten, wenn diese das von einer personensorgeberechtigten Person ausgefüllte Erziehungsauftrag-Formular mit sich führt.

Dennoch bleibt eine entsprechende Altersfreigabe der Filme bindend!

*Das heißt:* Ein Besucher, der zwischen 16 und 17 Jahren alt ist, darf auch über eine Erziehungsbeauftragung oder durch Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) nicht in eine Filmaufführung mit der Kennzeichnung „FSK ab 18 freigegeben“ gehen.

## Ab 18 Jahren

Der Besuch einer Kinoveranstaltung ist unbegrenzt möglich.

*Für mehr Infos:*

**[www.jugendschutz-aktiv.de](http://www.jugendschutz-aktiv.de)**

Jugendschutz – die offizielle Homepage des „Jugendschutz“

**[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)**

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend